

SATZUNG

zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festsetzung
des Sanierungsgebiets "Ortskern und Badstraße"
vom 20. November 2014

Der Gemeinderat Gleisweiler hat auf Grund von § 162 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Juli 2014 (BGBl. I S. 954) geändert worden ist, in Verbindung mit § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27.05.2014 (GVBl. S. 72) folgende Satzung zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern und Badstraße" beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Die Satzung der Ortsgemeinde Gleisweiler über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Ortskern und Badstraße" vom 24.05.1989, öffentlich bekanntgemacht und in Kraft getreten am 13.07.1989, wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Die Aufhebung umfasst alle Flurstücke und Teilflächen von Flurstücken des bisherigen Sanierungsgebiets, innerhalb der im beigefügten Lageplan abgegrenzten Fläche.

§ 3

Die Satzung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleisweiler, den 20. November 2014


Mathias Hertel
In Vertretung
Beauftragter nach § 124 GemO



Hinweise zur Bekanntmachung:

Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften bzw. beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von eintretenden Vermögensnachteilen wird hingewiesen.

Die Fälligkeit des Anspruchs auf Entschädigung muss schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt werden. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Außerdem wird darauf aufmerksam gemacht, dass eine Verletzung der Bestimmungen bei Ausschließungsgründen nach § 22 Abs. 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) und die Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates nach § 34 GemO unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich unter Bezeichnung der Tatsachen, die eine solche Rechtsverletzung begründen können, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Die vorgezeichnete Satzung, sowie die einschlägigen Vorschriften können von jedermann bei der Verbandsgemeindeverwaltung 67480 Edenkoben, Poststraße 23, Zimmer 305, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Gleisweiler

Im Ohlicks

Auf dem Schützenberg

Auf der Steinrutsch

Auf den Bornwiesen

